Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58 **Ausgegeben Danzig, den 28. Oktober** **1931**

Inhalt:

154

Verordnung
zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 20. 10. 1931.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren=Gesetzes vom 9. April 1927 (G. Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel IV

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 III erhält der Absatz 4 a) und b) folgenden Wortlaut:
   4. bei Reihenschaltung
      a) für jede Hauptstelle mit einem Reihenapparat, ohne Rücksicht auf die Zahl der Amtsleitungen . . . . 2,50 Gulden,
      b) für jede Nebenstelle mit einem Reihenapparat, der eingerichtet ist
         für 1 Amtsleitung . . . . 3,50 „ ,
         „ 2 Amtsleitungen . . . . 4,00 „ ,
         „ 3 Amtsleitungen . . . . 4,50 „ ,
         „ 4 bis 6 Amtsleitungen . . . . 7,00 „ .
2. Im § 9 II erhalten die Angaben unter 4 a) nachstehenden Wortlaut:
   4. bei Reihenanlagen neben der Gebühr unter Ziffer 1 oder 2
      a) für jeden Reihenapparat, der eingerichtet ist
         für 1 Amtsleitung . . . . 30,00 Gulden,
         „ 2 Amtsleitungen . . . . 50,00 „ ,
         „ 3 Amtsleitungen . . . . 75,00 „ ,
         „ 4 bis 6 Amtsleitungen . . . . 90,00 „ .
3. Im § 13 IV hat der Absatz 1 zu lauten:
   IV. 1. Die Verlegung eines Haupt= oder Nebenanschlusses kostet:
      bei Verlegung nach einem anderen Gebäude . . . . 40,00 Gulden,
      bei Verlegung innerhalb desselben Gebäudes . . . . 15,00 „ ,
      bei Verlegung innerhalb desselben Raumes . . . . 10,00 „ .

Für die Verlegung von Anschlußorganen, die zusammen mit der Hauptstelle verlegt werden, sind 7 Gulden für jedes Anschlußorgan zu erheben; handelt es sich hierbei jedoch um Anschlußorgane außenliegender Nebenstellen, deren Leitungseinführung in das Gebäude der Hauptstelle geändert wird, so gelten die Gebührensätze für Anschlußorgane nach § 9, II. Wird ein Nebenanschluß, der sich in dem Raum des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem andern Raum des Gebäudes oder nach einem Raum außerhalb des Gebäudes verlegt, so kostet die Verlegung des Nebenanschlusses 10 Gulden. Wird ein Nebenanschluß, der sich in dem Gebäude des Haupt=anschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Gebäude verlegt, so kostet die Verlegung des Nebenanschlusses 15 Gulden. Für die Verlegung eines außerhalb des Gebäudes des Hauptanschlusses liegenden Nebenanschlusses nach dem Gebäude des Hauptanschlusses, wodurch der außenliegende Nebenanschluß zu einem innenliegenden wird, sind 30 Gulden zu entrichten. Für die sonstige Verlegung, die Umwandlung oder den Austausch von posteigenen Fernsprecheinrichtungen sowie

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 11. 1931.)

für kleinere Arbeiten an den posteigenen Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in sinngemäßer Anwendung des § 9, I in Rechnung gestellt. Für die gleichzeitige Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen werden keine Kosten angerechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1931 in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1931.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig
Zander

155

Verordnung
über Änderung der Eichordnung.
Vom 10. 11. 1931.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Verordnung vom 6. Juni 1930 (G.Bl. S. 139) wie folgt geändert:

Artikel I

Eichung von Längenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmeßung, Flächenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung

1. Im § 13 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt:
   Bandmaße für die Textilindustrie sind in beliebiger Länge nach ganzen Vielfachen von 1 Meter zulässig.
2. Im § 14 wird hinter Satz 1 eingefügt:
   Für Bandmaße für die Textilindustrie ist auch Papier zulässig. Bandmaße aus Papier bedürfen der besonderen Zulassung.
3. Im § 16 treten folgende Änderungen ein:
   a) In Nr. 1 Abs. 1 wird am Schluß angefügt:
      Bei Bandmaßen für die Textilindustrie kann von der Angabe der Gesamtlänge abgesehen werden.
   b) Als Nr. 5 wird hinzugefügt:
      5. Bandmaße für die Textilindustrie müssen mit der Fabrikmarke des Verfertigers versehen sein. Außerdem muß jeder Meterabschnitt mit der Aufschrift „Nur zulässig zum einmaligen Einlegen" versehen sein.
4. Im § 17 treten folgende Änderungen ein:
   a) Im Buchstaben A Nr. 3 wird am Schluß angefügt:
      bei Bandmaßen für die Textilindustrie für jedes Meter . . . . . . 1 Millimeter
   b) Im Buchstaben B Nr. 3 wird am Schluß angefügt:
      bei Bandmaßen für die Textilindustrie für den Unterschied der Längen benachbarter Dezimeter und halber Dezimeter . . . . 1 Millimeter
5. Im § 18 treten folgende Änderungen ein:
   a) Hinter Nr. 3 wird eingeschaltet:
      4. Bandmaße für die Textilindustrie sind an dem Nullstrich und an jedem Meterstrich mit dem Stempelzeichen zu versehen.
   b) Nr. 4 und 5 erhalten die Nummern 5 und 6. Nr. 5 Abs. 1 erhält die Fassung:
      5. Das Jahreszeichen wird einem der zur Beglaubigung der Gesamtlänge bestimmten Stempelzeichen, bei den Bandmaßen für die Textilindustrie dem Stempelzeichen an dem Nullstrich beigefügt.
6. Im § 24d Nr. 3 treten folgende Änderungen ein:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      3. Stoffmeßmaschinen müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nicht zulässig für samt-, plüsch- und veloursartige Stoffe".
   b) Abs. 2 erhält am Schluß den Zusatz:
      Der Betrag der zulässigen Gesamtdicke wird bei der Zulassung jeder einzelnen Bauart besonders festgesetzt.

Artikel II

Eichung von Handelswaagen

Im § 88 Nr. 14 Abs. 1 werden die Worte „am Gegengewichtshebel" gestrichen.

Artikel III

Eichung von Waagen für besondere Zwecke

1. Im § 101 Nr. 1 Abs. 4a wird in der Aufzählung der zulässigen Größen zwischen „20" und „50" Gramm eingeschaltet: „30" und zwischen „1" und „2" Kilogramm eingeschaltet: „1,5".
2. Im § 102 treten folgende Änderungen ein:
   a) In Nr. 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
      Bei selbsttätigen Balkenwaagen für eine größte zulässige Last von 50 Kilogramm und mehr sind als Bestandteile dieser Waagen Gewichte zu 20 und 50 Kilogramm zulässig, die von der für die Handelsgewichte gleicher Größe vorgeschriebenen Ausführung (§§ 76 und 77) abweichen; indessen findet § 77 Nr. 4 Abs. 1 Anwendung. Die einzelnen Ausführungen bedürfen der besonderen Zulassung.
   b) Nr. 2 Abs. 1 erhält am Schluß den Zusatz:
      Auch ist es zulässig, daß die Belastung sich oberhalb der tragenden Schneiden befindet.
   c) In Nr. 7 Abs. 1 Satz 5 wird an Stelle des Hinweises „§ 105 Nr. 1 Abs. 1" gesetzt: „§ 105 Nr. 1 Abs .1 und 2". Ferner wird am Schluß von Abs. 1 hinzugefügt:
      Wenn eine Waage für mehrere Füllungsgewichte oder Materialien bestimmt ist, oder für ein Material, das in seinen Eigenschaften hinsichtlich des erforderlichen Reglerdruckes stark wechselt, darf der Nachstromregler so eingerichtet sein, daß ein Gegengewicht auf genau festgelegte Stellungen gebracht werden kann. Unter gleichen Voraussetzungen dürfen umschaltbare Einrichtungen zur Regelung des Zulaufs oder auswechselbare Teile vorhanden sein. Die Anbringung solcher Einrichtungen oder Teile bedarf der besonderen Zulassung.
   d) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
      9. Die Vorrichtungen zur Zuführung des Materials müssen so ausgeführt sein, daß die Ergebnisse der Wägungen von den auch bei regelrechtem Betrieb unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten, Stauungen und Druckschwankungen nicht beeinträchtigt werden.
   e) Nr. 11 erhält am Schluß den Zusatz:
      Die Waagen für staubende Materialien müssen außerdem mit Einrichtungen versehen sein, die nach Möglichkeit den schädlichen Einfluß des Staubes auf das Wägungsergebnis verhindern.
   f) In Nr. 12 Abs .1 ist anstatt „50 Kilogramm" zu setzen: „20 Kilogramm".
      Ferner ist in Abs. 3 am Schluß anzufügen:
      ; jedoch muß bei einer größten zulässigen Last von 1000 Kilogramm oder mehr ein Laufgewichtssatz vorhanden sein und die Hauptskale Kerben haben.
3. Im § 104 treten folgende Änderungen ein:
   a) Nr. 3 erhält am Schluß den Zusatz:
      Sind mehrere Waagen in einer Anlage vereinigt, so genügt die Anbringung eines Schildes mit den geforderten Angaben und eine einfache Kennzeichnung der Einzelwaagen.
   b) Nr. 4 Abs. 3 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
      Die Nachstromregler müssen die Fabriknummer der Waage bzw. die Fabriknummer der Anlage nebst der Kennzeichnung der Einzelwaage tragen. Ist ein verstellbares Gegengewicht oder sind umschaltbare Einrichtungen (§ 102 Nr. 7 Abs. 1) vorhanden, so müssen ihre Stellungen zweckentsprechend gekennzeichnet sein. Auswechselbare Teile müssen die Fabriknummer der Waage tragen; außerdem muß der Verwendungszweck angegeben sein, wenn er nicht ohne weiteres ersichtlich ist.
4. Im § 105 treten folgende Änderungen ein:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      1. Für die Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung:
         (1) Selbsttätige Waagen jeder Gattung bis zu einer größten zulässigen Last von 100 Gramm abwärts müssen für den angegebenen Wägebereich den für Handels-

waagen (§ 95) vorgeschriebenen Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit genügen, die Hilfswaagen jedoch nur bei ihrer größten zulässigen Last.

(2) Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Wagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

(3) Für den Reglerbereich der selbsttätigen Balkenwaagen mit Nachstromregler gilt die Hälfte der im Abs. 1 und 2 für die größte zulässige Last vorgeschriebenen Fehlergrenze der Waage.

b) Nr. 2a erhält folgende Fassung:

2. Für die Waage mit der selbsttätigen Einrichtung:

a) Selbsttätige Balkenwaagen

(1) Bei den Waagen mit Nachstromregler darf der Fehler für den Durchschnitt aus 10 regelrecht zustandegekommenen Füllungen, und zwar bei den Waagen mit Gewichtsregistrierung bei dem angegebenen Füllungsgewicht, bei den Waagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung bei den dem angegebenen Wägebereich entsprechenden Füllungsgewichten, höchstens betragen

für Füllungsgewichte		
bis 5 Kilogramm abwärts	1	Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts,
unter 5 bis 4 Kilogramm	5	„ ,
„ 4 „ 3 „	4,5	„ ,
„ 3 „ 2 „	4	„ ,
„ 2 Kilogramm bis 100 Gramm . .	2	„ für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts,
„ 100 bis 20 Gramm	0,2	„ ,
„ 20 Gramm . . .	0,1	„ ;
jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe . . .	1,5	„ für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts.

(2) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der größten zulässigen Last ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die Fehlergrenze für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 5 Gramm. Sie ist bei den kleineren Waagen gleich der Fehlergrenze für die größte zulässige Last.

(4) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last ist jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 4 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last vorgeschriebene Fehlergrenze.

(5) Bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) darf der Durchschnitt der Fehler der Angaben der Zählwerke nach erfolgter Registrierung von 10 regelrecht zustandegekommenen Füllungen höchstens betragen . . . . 1 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts.

c) Nr. 3a erhält folgende Fassung:

3. a) (1) Bei den Waagen mit Nachstromregler dürfen die Abweichungen der einzelnen Füllungen vom Durchschnittsergebnis höchstens betragen

bei einem Füllungsgewicht

bis 75 Kilogramm abwärts .	1	Gramm für jedes Kilogramm,
unter 75 bis 50 Kilogramm	75	„ ,
„ 50 „ 25 „	1,5	„ für jedes Kilogramm, auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,
„ 25 „ 20 „	40	„ ,
„ 20 „ 15 „	2	„ für jedes Kilogramm,
„ 15 „ 10 „	30	„ ,
„ 10 „ 4 „	3	„ für jedes Kilogramm,
„ 4 „ 3 „	12	„ ,
„ 3 „ 1,25 „	4	„ für jedes Kilogramm,
„ 1,25 „ 1 „	5	„ ,
„ 1 Kilogramm bis 100 Gramm	5	„ für jedes Kilogramm,
„ 100 bis 20 Gramm . .	0,5	„ ,
„ 20 Gramm	0,25	„ ,

jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe

bei einem Füllungsgewicht

bis 250 Kilogramm aufwärts	4	„ für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm . je	1	„ mehr für jedes weitere Kilogramm.

(2) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis der Füllungsgewichte unterhalb der größten zulässigen Last ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 15 Gramm. Sie ist bei den kleineren Waagen gleich der für die größte zulässige Last zugelassenen Abweichung.

(4) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis der Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last ist jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 10 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last zugelassene Abweichung.

(5) Bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) dürfen die Abweichungen der einzelnen Angaben der Zählwerke von dem wirklichen Gewicht der Füllungen höchstens betragen

bei einem Füllungsgewicht

bis 250 Kilogramm aufwärts	4	Gramm für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm . je	1	„ mehr für jedes weitere Kilogramm.

5. Im § 106 Nr. 1 Abs. 1 erhält Satz 2 die Fassung:

Sind Zählwerke vorhanden, so ist ihre Verbindung mit der Waage durch Stempelung zu sichern.

Artikel IV

Eichung von Gasmessern

Im § 128 Nr. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

6. auf oder an den Zählscheiben die Einheit, nach der sie zählen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder mit einer nach Nr. 4 zulässigen Abkürzung.

Danzig, den 10. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

156

Verordnung

über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.

Vom 10. 10. 1931.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 10. Oktober 1931 in Bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1932 zur Neueichung zugelassen.

2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember 1932 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Danzig, den 10. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

157

Verordnung

über die Befreiung von der Verpflichtung zur Neueichung von Milchflaschen.

Vom 10. 10. 1931.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Milchflaschen mit Raumgehaltsbezeichnung, die den Vorschriften des Normblattes DIN 5101 entsprechen (so wie es in den Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Abt. I für Maß und Gewicht 1931 Nr. 3, 13. Reihe vom 10. 8. 1931 S. 34 im Verlage „Deutsches Reichsgesetzbuch“, Berlin W. 9, Schillingstraße 12, abgedruckt ist), brauchen, auch wenn sie als Maße im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 der Maß- und Gewichtsordnung verwendet werden, bis auf weiteres nicht neugeeicht werden.

Danzig, den 10. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

158

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 20. 10. 1931 (G.Bl. S. 763) muß in Art. I, Ziff. 5 in der 5. Zeile hinter das Wort „allgemeiner“ das Wort „Art“ eingefügt werden.

159 1. Auf Seite 761 des Gesetzblattes für 1931 muß es in der 11. Zeile von oben (unterhalb des Kopfes) anstatt: „Juni“ heißen: „Juli“.

2. Auf derselben Seite muß es in der 6. Zeile von unten anstatt: „(G.Bl. S. 79)“ heißen: (St. A. I S. 79)“.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.